

2. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB

Ein Anspruch des J gegen Z aus Nichtleistungskondiktion scheidet an der Subsidiarität dieser Kondiktion gegenüber der Leistungskondiktion hinsichtlich desselben Kondiktionsgegenstands. Z hat Eigentum und Besitz an den 30.000,- € durch die Leistung der L erlangt, also nicht in sonstiger Weise.

3. Anspruch aus § 816 Abs. 1 S. 2 BGB

Ohne hier weiter auf die Voraussetzungen dieses Anspruchs einzugehen, kann festgestellt werden, dass keine Verfügung eines Nichtberechtigten vorliegt, da L das Eigentum und den Besitz an dem Geld wirksam durch Schenkung von J übertragen bekommen hat und somit als Berechtigte das Eigentum auch an Z übertragen konnte.

4. Anspruch aus § 822 BGB

Wichtigstes Tatbestandsmerkmal der Herausgabepflicht gemäß § 822 BGB ist die unentgeltliche Zuwendung des Verfügenden an den Dritten. Vorliegend hat L aber nicht unentgeltlich verfügt, da sie das Geld zwecks „Freigabe“ ihrer Person an Z übereignet hat.

5. Zwischenergebnis

Direkte Ansprüche des J gegenüber Z bestehen somit nicht.

III. Gesamtergebnis

Um sein Geld zurückzubekommen, muss J sich an L halten und von dieser entweder deren Kondiktionsanspruch gegen Z aus § 817 S. 1 BGB abtreten lassen (§ 398 BGB) oder den der L zustehenden Kondiktionsanspruch gegen Z aus § 817 S. 1 BGB gem. § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 2 BGB kondizieren (sog. Kondiktion der Kondiktion). Ein direkter Anspruch des J gegen Z besteht jedoch nicht.